



Rekurs von Y._____, *Ort*, vormals *Ort*, vom * 2012 gegen den Beschluss der *Behörde* vom * 2012 betreffend Schlussabrechnung der sozialhilferechtlichen Unterstützung

A. Ausgangslage

1. Y._____, *Ort*, vormals *Ort*, war vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 in *Ort* wohnhaft und in dieser Zeit auf sozialhilferechtliche Unterstützung angewiesen.
2. Am * fasste die *Behörde* (nachfolgend: Vorinstanz) einen Beschluss betreffend Beendigung der finanziellen Unterstützung infolge Wegzugs. Sie nahm darin einerseits Kenntnis von der Schlussabrechnung während des Zeitraums der Unterstützung (Ziff. 1 des Dispositivs). Im Sachverhalt wurde diese Unterstützungsleistung brutto mit Fr. 72'873.90 angegeben und wurden die Rückvergütungen der Heimatgemeinde aufgeführt. Andererseits wurden die *Sozialamt* beauftragt, zu gegebener Zeit Rückerstattungen in der Höhe von Fr. 72'873.90 geltend zu machen (Ziff. 2 des Dispositivs).
3. Mit Schreiben vom * erhob Y._____ Rekurs gegen den Beschluss der Vorinstanz vom *. Die Rekurrentin brachte vor, die Unterstützungsberechnung für ihre Zeit in *Ort* sei noch nicht abgeschlossen und es seien mehrere Anträge betreffend die sozialhilferechtliche Unterstützung offen.
4. In der Rekursantwort vom * beantragte die Vorinstanz, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, eventualiter sei er abzuweisen. Bei der angefochtenen Verfügung handle es sich um eine blosse Beendigungsverfügung. Gegenstand des Rekurses könne nur der angefochtene Beschluss bzw. dessen Dispositiv sein und könnten nicht für die Rekurrentin hängige Anträge „von früher“ sein. Die Rekursinstanz dürfe nicht Gegenstände entscheiden, über welche die erstinstanzliche Behörde nicht entschieden habe. Die Vorinstanz äusserte sich sodann materiell zu den von der Rekurrentin vorgebrachten Anträgen für den Fall, dass die Rekursinstanz dennoch auf den Rekurs eintreten würde.
5. Die Rekurrentin beantragte in der Replik vom * explizit, es sei auf den Rekurs einzutreten. Die Vorinstanz habe trotz mehrmaliger Aufforderung über die vorgebrachten Anträge keine oder keine gültigen Verfügungen erlassen und sich der Rechtsverweigerung schuldig gemacht. Sie könne nun nicht argumentieren, auf ihren Rekurs könne materiell nicht eingegangen werden. Sie replizierte sodann auf die materielle Stellungnahme der Vorinstanz in Bezug auf ihre Anträge. Die Vorinstanz verzichtete am * auf eine Duplik. Am * reichte die Rekurrentin weitere Unterlagen ein.



B. Erwägungen

1. a) Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den Rekurs gegen den Beschluss der Vorinstanz örtlich und sachlich zuständig.

b) Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) bestimmt, dass einer von einer Verfügung betroffenen Person aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen dürfen. Die Frist für die Anfechtung einer Verfügung der Sozialhilfebehörde an das Departement Inneres und Kultur beträgt gemäss Art. 33 Abs. 1 SHG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 VRPG zwanzig Tage. Auf der angefochtenen Verfügung ist die Rechtsmittelfrist fälschlicherweise mit vierzehn Tagen angegeben worden. Die Rekurrentin hat ihren Rekurs jedenfalls rechtzeitig eingereicht, womit die falsche Rechtsmittelbelehrung vorliegend keine weiteren relevanten Folgen hat.

c) Nach Art. 32 Abs. 1 VRPG ist zum Rekurs berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat. Mit dem Rekurs können gemäss Art. 33 Abs. 1 VRPG alle Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens und der angefochtenen Verfügung gerügt werden.

Die Vorinstanz bringt in der Rekursantwort vor, auf den vorliegenden Rekurs sei nicht einzutreten. Die Rekurrentin würde Anträge stellen, die in der angefochtenen Verfügung gar nicht behandelt worden seien. Damit fehle das Anfechtungsobjekt. Die Rekurrentin ihrerseits bringt vor, die Vorinstanz habe die von ihr vorgebrachten Anträge nicht oder nicht rechtmässig behandelt.

Dabei handelt es sich ausnahmslos um Anträge, die die sozialhilferechtliche Unterstützung der Rekurrentin betreffen. Wenn die Vorinstanz nun aufgrund des Wegzugs der Rekurrentin eine nach ihrem Wortlaut sogenannte Beendigungsverfügung erlässt, so ist die Angelegenheit materiell bezüglich hängiger Anträge nicht damit erledigt, dass sie sich formell in der angefochtenen Verfügung nicht damit befasst. Der Rekurrentin bliebe ansonsten im Sinne von Art. 42 VRPG nur der Behelf der Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Departement Inneres und Kultur. Die Anhebung dieser Beschwerde ist aber nur möglich, sofern kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist. Es ist deshalb und aufgrund verfahrensökonomischer Überlegungen im vorliegenden Fall angezeigt, die von der Rekurrentin vorgebrachten Anträge betreffend ihre sozialhilferechtliche Unterstützung im Rahmen des Rekurses gegen die Schlussabrechnung der Vorinstanz für den Unterstützungszeitraum zu behandeln. Dies umso mehr, als Rechtsanwalt X. _____, *Ort*, mit Schreiben vom * an die Vorinstanz nochmals die von der Rekurrentin auch im vorliegenden Rekurs vorgebrachten Anträge auflistete, begründete und eine rekursfähige Verfügung über die Anträge verlangte, was aber offenbar im Hinblick auf das vorliegende Rekursverfahren unterlassen wurde. Der Rekurs und die Anträge sind deshalb einzeln zu prüfen und es kann aus den genannten Gründen nicht von vorneherein auf den gesamten Rekurs nicht eingetreten werden. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt weiter, dass diese sowohl hinsichtlich Form- und Fristenfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den Rekurs ist demnach im Grundsatz einzutreten.

2. Nachfolgend werden die von der Rekurrentin vorgebrachten Anträge in der Reihenfolge gemäss Rekurschrift vom * beurteilt. Vorerst ist folgendes Grundsätzliches zum Verfahrensrecht in der Sozialhilfe und über das Rekursverfahren festzuhalten:



a) In Anwendung von Art. 29 Abs. 2 SHG ermittelt die zuständige Sozialhilfebehörde den Sachverhalt gemäss den kantonalen Verfahrensvorschriften. Damit richtet sich das Sozialhilfeverfahren grundsätzlich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Die Mitwirkungspflicht der betroffenen Person ist im Sozialhilfeverfahren zwar weiter auszulegen als in anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren. Art. 18 SHG bestimmt, dass die hilfsbedürftige Person zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Informationen sowie bei Untersuchungen verpflichtet ist, soweit dies für den Entscheid über die Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe geboten ist. Die hilfsbedürftige Person hat den zuständigen Stellen alle für die Beurteilung nötigen Angaben zu machen oder diese zur Einholung dieser Angaben bei Dritten schriftlich zu ermächtigen. Diese erhöhte Bedeutung der Mitwirkungspflicht ändert aber nichts daran, dass das Sozialhilfeverfahren dem Untersuchungsprinzip unterliegt und die Sozialhilfebehörde den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (Art. 10 Abs. 1 VRPG). Nur wenn eine Partei die Mitwirkung verweigert, kann auf Anträge in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 VRPG je nach Sachlage nicht eingetreten oder aufgrund der Akten entschieden werden. Die Mitwirkungspflicht kann grundsätzlich von der Behörde aber nicht dann als verweigert betrachtet werden, wenn eine Partei nicht von sich aus handelt, sondern erst dann, wenn die Partei von Behörde ausdrücklich auf ihre Pflichten wie auch die Folgen einer Verletzung im konkreten Fall aufmerksam gemacht worden ist und ihrer Pflichten dennoch nicht nachkommt.

b) Die Rekursbehörde hat im Sinne von Art. 40 VRPG volle Überprüfungsbefugnis. Sie kann zu Gunsten der rekurrierenden Partei auch über deren Rechtsbegehren hinausgehen. Bei Aufhebung der angefochtenen Verfügung entscheidet die Rekursbehörde gemäss Art. 41 VRPG in der Regel in der Sache selbst. Ist der Sachverhalt von der Vorinstanz ungenügend abgeklärt oder ist die angefochtene Verfügung unter Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze erlassen worden, kann die Rekursbehörde die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen oder dieser konkrete Weisungen erteilen. Wenn die Vorinstanz Versäumnisse in der Behandlung von Anträgen während der Unterstützung zu verantworten hat, so ist dies nicht durch Verfügung der Schlussabrechnung erledigt und die Vorinstanz hat auf Anweisung der Rekursinstanz hin die Anträge entsprechend ordnungsgemäss zu behandeln.

3. a) Die Rekurrentin rügt, im Zeitraum vom 9. September bis Mitte November 2012 (recte: 2011) seien keine Unterstützungsbeiträge für ihren Sohn B._____ entrichtet worden. Er habe damals bei ihr gewohnt, weshalb in dieser Zeit von einem Fünfpersonenhaushalt auszugehen sei. Die Vorinstanz entgegnet, dass sie nur Situationen berücksichtigen könne, die ihr rechtzeitig mitgeteilt würden. Die unterstützten Personen hätten Änderungen unaufgefordert und umgehend mitzuteilen. Man habe die Rekurrentin denn auch mehrmals auf die Informationspflicht hingewiesen. Die Rekurrentin habe immer erst im Nachhinein über Änderungen informiert. Ausserdem hätten sie von Z._____, *Leitung* der *Stelle*, *Ort*, die Meldung erhalten, B._____ wohne nicht bei der Rekurrentin. Dies sei der Rekurrentin mit Verfügung vom 5. Oktober 2011 mitgeteilt worden. Dagegen sei kein Rechtsmittel erhoben worden. Die Rekurrentin repliziert, dass die *Leitung* der *Stelle* über den Sachverhalt informiert gewesen sei, weil B._____ am 9. September 2011 persönlich bei der *Stelle* erschienen sei. Ausserdem habe sie mit E-Mail vom 15. September 2011 auch V._____, *Präsidium* der Vorinstanz, informiert.

b) Die Prüfung der Akten, die von der Vorinstanz und von der Rekurrentin eingereicht worden sind, ergibt, dass die Rekurrentin in besagtem E-Mail gemeldet hat, dass B._____ vorübergehend bei ihr in *Ort* wohne und dass sie in diesem Zusammenhang beantrage, „die Sozialhilfe für ihn wieder an mich zu überweisen“. Eine Verletzung der Informationspflicht der Rekurrentin ist nicht ersichtlich und es ist im Gegenteil belegt, dass sie dieser nachgekommen ist. Im als Vorprotokoll bezeichneten Beschluss der Vorinstanz vom 5. Oktober 2011 ist vor den Titeln "Diskussion" und "Beschluss" ersichtlich, dass die *Leitung* der *Stelle* die Frage nach der



effektiven Haushaltsgrösse gestellt hat. Demnach ist erstellt, dass den beteiligten Stellen die Problematik um diese Abklärung bewusst war. Im Beschluss hat die Vorinstanz lediglich festgehalten, die *Stelle* habe die Wohnsituation neu zu prüfen und „je nach effektiver Haushaltsgrösse [werde] eine separate Verfügung mit Rechtsmittel erlassen“. In formeller Hinsicht ist festzustellen, dass aufgrund der Akten nicht erstellt ist, ob diese Verfügung vom 5. Oktober 2011 der Rekurrentin überhaupt eröffnet wurde. Die Verfügung ist als Vorprotokoll bezeichnet. Sie enthält keine Rechtsmittelbelehrung, was im rechtlichen Sinn einen Mangel darstellt, aber nicht die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge hat. Entscheidend ist hingegen, dass der Auszug lediglich an die *Leitung* der *Stelle* gesandt worden ist mit dem Hinweis, diese sende den Auszug mit separatem Brief an die Rekurrentin. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, ob diese die Weiterleitung tatsächlich vorgenommen hat, war die *Leitung* der *Stelle* weder Vertreter der Rekurrentin noch konnte *Leitung* anstelle der zuständigen Behörde deren Verfügungen rechtsgültig eröffnen. Adressatin der Verfügung wäre die Rekurrentin gewesen und die Verfügung hätte ihr direkt eröffnet werden müssen. Eine Verfügung, die nicht eröffnet worden ist, entfaltet keine Rechtswirkung.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass selbst wenn die Verfügung formell als gültig beurteilt werden könnte, sie materiell in Bezug auf die von der Rekurrentin vorgebrachte Rüge keine Relevanz hat. Die Vorinstanz hat am 5. Oktober 2011 nur die weitere Prüfung beschlossen und nicht die Gutheissung oder Abweisung des Antrags auf erhöhten Grundbedarf aufgrund veränderter Haushaltsgrösse verfügt. Rechtsanwalt X. _____ hat mit Schreiben an die Vorinstanz vom 2. Februar 2012 erneut vorgebracht, B. _____ habe vom 9. September 2011 bis 14. November 2011 bei der Rekurrentin gewohnt, weshalb für diese Zeit von einem Fünfpersonenhaushalt auszugehen sei. Der Rekurrentin sei jedoch nur der Betrag für einen Vierpersonenhaushalt entrichtet worden. Es werde deshalb eine Nachzahlung von Fr. 548.00 verlangt. Aufgrund der Akten zeigt sich, dass die Vorinstanz über diesen hängigen Antrag nach wie vor noch nicht verfügt hat. Es sind auch keine Unterlagen ersichtlich, die zeigen würden, dass die beschlossene Prüfung vorgenommen wurde und die Rekurrentin unter Ansetzung einer angemessenen Frist aufgefordert worden wäre, entsprechende Nachweise zu erbringen. Der Rekurrentin ist lediglich im Schreiben vom 21. September 2011 von der *Leitung* der *Stelle* mitgeteilt worden, dass dies an einem baldigen Termin zu klären sei. Weitere Schritte in der Abklärung dieser Sache sind nicht dokumentiert.

c) Die Vorinstanz ist deshalb anzuweisen, abzuklären, ob * im geltend gemachten Zeitraum tatsächlich bei der Rekurrentin gewohnt hat und ob ihr deshalb allenfalls Beträge nachzuzahlen sind. Wenn die Vorinstanz die Angaben der Rekurrentin über den Aufenthalt für nicht glaubwürdig beurteilt, so hat sie den diesbezüglichen Sachverhalt weiter von Amtes wegen zu ermitteln, indem sie etwa * als Auskunftsperson und andere geeignete Stellen, die über den Aufenthalt von * Aussagen machen können, befragt. Das Verfahren ist nach dem Untersuchungsprinzip zu führen und die Verfahrensrechte der Rekurrentin, insbesondere das rechtliche Gehör, sind zu wahren. Die Vorinstanz hat dann über diesen Antrag eine Verfügung zu erlassen.

4. a) Die Rekurrentin bringt weiter vor, es würde die Berechnung und Auszahlung der Unterstützungsbeiträge für den Zeitraum vom 14. November bis 31. Dezember 2012 (recte: 2011) bzw. 8. Januar 2012 für sie im Einpersonenhaushalt fehlten. Die Vorinstanz bemerkt dazu, die Rekurrentin habe sich vom 15. November bis 21. November 2011 im Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend: PZA) aufgehalten. Nach dem Austritt habe sie sich nach eigenen Aussagen nicht in ihrem Haus in *Ort* aufgehalten, sondern ausserhalb von *Ort*. Die Rekurrentin habe sich geweigert bekannt zu geben, wo sie sich in den drei Wochen nach dem Austritt aus dem PZA aufgehalten habe. Sie habe damit ihre Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Organen der Sozialhilfe verletzt. Das habe es verunmöglicht, ihren Unterstützungsbedarf zu berechnen, weshalb die Unterstützung mit Verfügung vom 5. Dezember 2011 eingestellt worden sei. Zu berücksichtigen sei nur die aktuelle Notlage und es würden rückwirkend keine Sozialhilfeleistungen ausbezahlt.



Offenbar habe die Rekurrentin die notwendigen Mittel anderweitig beschaffen können, denn sie habe sich nicht bei der Sozialhilfebehörde gemeldet. Sie sei dann einfach wieder „aufgetaucht“ und habe die Übernahme von Umzugskosten verlangt. Es müsse „berechtigterweise davon ausgegangen werden, dass sie einmal mehr Einkünfte oder Vermögenswerte widerrechtlich verschweigt und die Auskünfte der Sozialhilfe zu Unrecht vor-enthält“. Die Rekurrentin führt in der Replik dazu an, sie habe nach dem Aufenthalt im PZA einen Grundbetrag von Fr. 310.00 bekommen mit der Begründung, sie habe sich in einer betreuten Umgebung aufgehalten, ihr hätte aber der Grundbedarf über Fr. 977.00 zugestanden. Es seien ihr deshalb Fr. 667.00 nachzuzahlen.

b) Die Vorinstanz hat am 5. Dezember 2011 einen Beschluss über die vorübergehende Einstellung der Unterstützungsleistungen gefasst. Unter "Sachverhalt" und "Erwägung" legte sie dar, dass die Rekurrentin am 21. November 2011 aus dem PZA entlassen worden sei und sich seitdem bei einer Freundin aufhalte. Den genauen Aufenthaltsort gebe sie nicht bekannt. Da sich die Rekurrentin demnach nicht in *Ort* aufhalte, würden die Unterstützungsleistungen bis auf weiteres eingestellt. Die Vorinstanz berief sich dabei auf Art. 22 SHG. Sie hielt weiter fest, die zustehende Unterstützung würde erst wieder ausbezahlt, wenn sich die Rekurrentin am Wohnort aufhalte und dies der *Stelle* melde. Die Vorinstanz beschloss infolgedessen bis zur Rückkehr der Rekurrentin keine Unterstützungsleistungen mehr auszubezahlen. Da der Aufenthaltsort der Rekurrentin unbekannt sei, könne ihr die Verfügung nicht zugestellt werden. Sie werde aber sofort nach Bekanntgabe des Aufenthalts nachgesandt. Ein Nachweis für die Nachsendung oder spätere Aushändigung fehlt. Aus dem Schreiben *Präsidium* der Vorinstanz an die Rekurrentin vom 9. Januar 2012 ist vielmehr ersichtlich, dass die Rekurrentin die Verfügung bis dahin offenbar nicht erhalten hatte. Die Einstellungsverfügung ist der Adressatin damit nicht eröffnet worden und entfaltet keinerlei Rechtswirkung. Wenn eine Partei unbekanntem Aufenthaltsort ist, so gilt eine Verfügung gemäss Art. 16 Abs. 3 VRPG nur dann als eröffnet, wenn sie im kantonalen Amtsblatt publiziert ist. Es ist vorliegend aber fraglich, ob der Aufenthalt der Rekurrentin im Sinne dieser Bestimmung als unbekannt gelten musste, wenn sie sich nach dem Aufenthalt im PZA für lediglich drei Wochen bei einer Freundin, deren Adresse offenbar unbekannt war, aufhielt. Die Vorinstanz und *Stelle* waren im Unterstützungszeitraum immer wieder per E-Mail im Kontakt mit der Rekurrentin und hätten deshalb parallel zu Einschreibesendungen an ihre Adresse in *Ort* auch per E-Mail versuchen können, der Rekurrentin die Tragweite der unklaren Wohnsituation darzulegen. Der Inhalt der Verfügung ist aufgrund der nicht erfolgten Eröffnung hinfällig, womit auch die Folgen der weiteren Mängel wie fehlende Unterzeichnung und Gehörsverletzung nicht weiter behandelt werden müssen.

Wenn sich die Vorinstanz in diesem Zusammenhang auf Art. 22 SHG stützt und behauptet, die Rekurrentin habe Einkünfte und Vermögenswerte verschwiegen, so verkennt sie, dass sie den schwerwiegenden Entscheidung der Einstellung der sozialhilferechtlichen Unterstützung gestützt auf diese Gründe nicht auf blossen Verdacht hin verfügen kann und der Rekurrentin nicht betrügerisches Verhalten unterstellen darf, ohne dafür weitere Hinweise zu haben. Spätestens, als sich die Rekurrentin mit ihren Anträgen bezüglich Umzug bei der Vorinstanz meldete, hätte die Vorinstanz unter Ansetzung einer Frist und der Androhung der entsprechenden Konsequenzen den Nachweis über den Aufenthalt und dessen Bedingungen einfordern müssen. Die Mitwirkungspflicht bedeutet allgemein nicht, dass betroffene Personen stets proaktiv handeln müssen, und hat im Besonderen nicht zur Folge, dass Verfügungen ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs getroffen werden können, sondern dass die Vorinstanz die betroffene Person schriftlich - im konkreten Fall unter Fristansetzung und Androhung der Nachteile im Unterlassungsfall - auf ihre Pflichten aufmerksam machen muss und erst dann je nach konkreter Sachlage eine Verfügung aufgrund der Akten getroffen werden darf. Aus den Akten ist weder für den hier besprochenen Antrag noch die anderen Anträge, in denen die Vorinstanz der Rekurrentin eine Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorwirft, ersichtlich, dass die Vorinstanz entsprechende Schreiben an die Rekurrentin gerichtet hätte, oder anhand von Aktennotizen nachvollziehbar, dass der Rekurrentin mündlich entsprechende Fristen gesetzt und sie darauf aufmerksam gemacht worden wäre, was



die Folgen eines entsprechenden Säumnisses sind. Es darf der betroffenen Person jedenfalls nicht zum Nachteil gereichen, wenn eine Behörde das Untersuchungsprinzip und die Verfahrensrechte verletzt.

c) Die Vorinstanz ist deshalb anzuweisen, abzuklären, ob sich die Rekurrentin nach dem Austritt aus dem PZA im Zeitraum vom 21. November 2011 bis 31. Dezember 2011 tatsächlich in einer betreuten Umgebung befand und die Auszahlung von Fr. 310.00 im Dezember 2011 gerechtfertigt war. Falls die Rekurrentin auf entsprechende schriftliche und klare Nachfrage hin die genauen Angaben zu ihrem Aufenthalt und dessen Bedingungen verweigert, so kann die Vorinstanz den Antrag auf Ausrichtung einer Nachzahlung in einer Verfügung verweigern.

5. a) Die Rekurrentin rügt, dass eine Verfügung über die Kürzung des Mietzinses und der Nebenkosten fehle, welche sie am 31. August 2011 verlangt habe. Die Vorinstanz macht geltend, die Rekurrentin sei bereits bei Unterstützungsaufnahme darauf hingewiesen worden, dass eine maximale Miete von Fr. 1'500.00 für einen Vierpersonenhaushalt übernommen werde. Im Übrigen sei die Rekurrentin vor dem Zuzug nach *Ort* bereits in *Ort* unterstützt worden, womit ihr die Prinzipien und Grundsätze der Sozialhilfe bekannt gewesen seien. Die Rekurrentin hätte sich vorher über die Mietzinsrichtlinien in der Gemeinde informieren müssen. Es sei in der Verfügung vom 23. August 2010 beschlossen worden, dass Mietkosten von maximal Fr. 1'500.00 inklusive Nebenkosten übernommen würden. Gegen diese Verfügung habe die Rekurrentin kein Rechtsmittel erhoben. Die Rekurrentin entgegnet in der Replik, sie habe keine Verfügung bekommen und verlange die Nachzahlung von Fr. 2'250.00. Den Auszug vom 23. August 2011 habe sie erhalten, aber es sei keine Rechtsmittelbelehrung enthalten gewesen. Man habe sie auch nie aktiv bei der Suche nach einer günstigeren Wohnmöglichkeit unterstützt.

b) Der Protokollauszug der Vorinstanz vom 23. August 2010, welcher der Rekurrentin zugestellt worden ist, zeigt, dass darin beschlossen worden ist, die unter dem Sachverhalt aufgeführte Budgetberechnung in Bezug auf die Miete zu kürzen. Die Miete werde maximal im Umfang von Fr. 1'500.00 inklusive Nebenkosten statt Fr. 1'750.00 übernommen. Das Dispositiv ist nicht klar formuliert, denn bei einem derartigen Beschluss hätte auseinandergehalten werden müssen, dass einerseits der Nettomietzins, also ohne die Akontobeiträge für die Wohnnebenkosten, auf eine bestimmte Höhe plafoniert wird, und ob andererseits die Wohnnebenkosten übernommen werden, da beim System Akontozahlung regelmässig Nachzahlungen des Mieters notwendig sind. Auf dem Protokollauszug fehlen die Unterschriften und die Rechtsmittelehrung, was ebenso mangelhaft ist, aber nicht die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge hat. Diese Verfügung ist deshalb trotz den ihr anhaftenden Mängeln als gültig zu betrachten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Plafonierung gemäss den Berechnungsblättern der *Stelle* noch auf Fr. 1'600.00 angehoben wurde. Der Vorinstanz ist im Übrigen in ihrem Standpunkt, dass betroffenen Personen, die bereits vorher wirtschaftliche Sozialhilfe empfangen haben, grundlegende Kenntnisse des Sozialhilfeverfahrens anzurechnen sind, zuzustimmen. Zwar wäre die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen diese Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung gemäss Art. 34 Abs. 2 VRPG während zwei Monaten nach Zustellung noch möglich gewesen, doch ist es zu spät, wenn sich die Rekurrentin erst am 31. August 2011 über die Miete erkundigt, nachdem ihr bereits über mehrere Monate hinweg nicht mehr Fr. 1'750.00 entrichtet worden sind. Damit ist über die Sache jedenfalls rechtskräftig entschieden worden und auf den Antrag ist nicht weiter einzutreten.

6. a) Die Rekurrentin beanstandet, die effektiven Wohnnebenkosten für die Zeit vom Juli 2010 bis Dezember 2012 (recte: 2011) seien nicht bezahlt worden. Die Vorinstanz äussert dazu, dass in der Verfügung vom 21. September 2011 (recte: 5. Oktober 2011) verfügt worden sei, die Nebenkosten für das Jahr 2010 würden übernommen werden, wenn diese detailliert an die *Stelle* eingereicht würden. Die Nebenkostenabrechnung sei nie eingegangen, weshalb es der Rekurrentin anzulasten sei, dass diese Kosten nicht bezahlt worden



seien. Die Sozialhilfe könne keine Schulden übernehmen und beseitige lediglich die aktuelle und zukünftige Notlage. Wenn die Rekurrentin die Rechnung erst sechs Monate nach Erhalt einreiche, sei die Sozialhilfe nicht verpflichtet, diese Kosten im Nachhinein zu übernehmen. Im Übrigen müsse auch in diesem Punkt einmal mehr davon ausgegangen werden, dass die Rekurrentin einen „Sponsor“ zur Seite hatte, der die Zahlungen geleistet habe. Dies werde der Sozialhilfe bis heute widerrechtlich verschwiegen. Die Kinder würden eine Privatschule besuchen, welche von einem „Sponsor“ finanziert würde und diese Tatsache müsste schon unweigerlich zur sofortigen Einstellung sämtlicher Sozialhilfeleistungen wegen widerrechtlicher Verschweigung von Einkünften und Vermögenswerten und Missachtung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten führen. Die Rekurrentin repliziert dazu, dass sie die Nebenkostenabrechnung an die *Leitung* der *Stelle* weitergeleitet habe und diese dort offensichtlich „liegen geblieben“ sei. Da keine Auszahlung erfolgt sei, habe Rechtsanwalt X. _____ dies mit Schreiben vom 2. Februar 2012 nochmals eingereicht und die Zahlung von Fr. 1'130.00 für die Wohnnebenkosten verlangt.

b) In der Verfügung vom 23. August 2010, die wie unter Ziff. 5 lit. b dieses Entscheids ausgeführt wird, als gültig und rechtskräftig einzustufen ist, ist die Plafonierung des Mietzinses inklusive Wohnnebenkosten auf Fr. 1'500.00 beschlossen worden. Grundsätzlich könnte aus diesem Beschluss geschlossen werden und hätte sich die Vorinstanz in der Folge auf den Standpunkt stellen können, dass die beschlossene und rechtskräftige Plafonierung auch die Wohnnebenkosten umfasst und deshalb allfällige Nachzahlungen aufgrund eines zu tiefen Akontobetrages nach Vorliegen der Nebenkostenabrechnung nicht mehr übernommen werden. Nachdem die Rekurrentin mit Schreiben vom 31. August 2011 an *Präsidium* der Vorinstanz gelangte und darin unter anderem die Übernahme der Nachzahlungen aus der Nebenkostenabrechnung 2010 und 2011 beantragte, befasste sich die Vorinstanz in einer weiteren Sitzung nochmals mit der Frage der Wohnnebenkosten. Sie beschloss am 5. Oktober 2011, dass die effektiven Wohnnebenkosten ausnahmsweise übernommen würden, wenn die Abrechnung vorgelegt werde. Damit ist klar, dass die Vorinstanz in dieser jüngeren Verfügung die Übernahme der Nachzahlung für die Wohnnebenkosten für das Jahr 2010 zugesagt und gutgeheissen hat. Unter dem Titel "Diskussion" ist in der Verfügung vom 5. Oktober 2011 der genaue Betrag von Fr. 439.05 genannt. Die Vorinstanz kann sich deshalb nun nicht auf den Standpunkt stellen, die Kosten würden nicht übernommen, weil die detaillierte Abrechnung nicht bzw. verspätet eingereicht worden sei. Der Einwand der Vorinstanz, die Sozialhilfe übernehme keine Schulden, kann nicht gehört werden, da er in diesem Zusammenhang nicht relevant ist. Die Vorinstanz ist somit zu verpflichten, der Rekurrentin die Wohnnebenkosten für das Jahr 2010 im Umfang von Fr. 439.05 zu bezahlen.

Auch die diffusen, nicht weiter belegten Verdachtsmomente, die Rekurrentin habe Einkünfte und Vermögen verschwiegen und habe einen Sponsor, ist für die Beurteilung dieses Punktes nicht weiter massgebend. Es ist aber wie unter Ziff. 4 lit. b dieses Entscheids bereits ausgeführt zu wiederholen, dass die Vorinstanz aufgrund ihrer hoheitlichen Verfügungsgewalt hätte Massnahmen ergreifen können, um diese Verdachtsmomente abzuklären und es in Bezug auf andere hängige Anträge dem Sozialhilfebezüger nicht zum Nachteil gereichen darf, wenn die Vorinstanz ihrer Untersuchungspflicht unzureichend nachkommt. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu bemerken, dass die Ansicht der Vorinstanz, wegen einer zweckgebundenen Schenkung zu Gunsten eines Sozialhilfebezügers oder dessen Kindern könne die Sozialhilfe ohne weiteres eingestellt werden, völlig unzutreffend ist. Die Sozialhilfebehörde kann zwar von einer unterstützten Person verlangen, die genaueren Umstände offen zu legen. Die Vorinstanz hat jedoch keinerlei Dokumente eingereicht, die dies im vorliegenden Fall zeigen würden und entsprechend die Verletzung der Verleumdungs- und Mitwirkungspflichten der Rekurrentin belegen könnten. Im Gegenteil hat sich die *Leitung* der *Stelle* mit E-Mail vom 4. November 2011 für die „verlangten Unterlagen.(Finanzierung Privatschulen / Kontoauszüge)“ bedankt.



c) In der Verfügung vom 5. Oktober 2011 ist lediglich die ausnahmsweise Übernahme der Wohnnebenkosten für das Jahr 2010 zugesagt worden. Der Antrag auf Übernahme der Wohnnebenkosten für das Jahr 2011 ist deshalb als eingeständig zu betrachten und neu eingereicht worden. Er ist vorerst durch die Vorinstanz zu behandeln. Es ist anzumerken, dass davon auszugehen ist, dass diese Rechnung im Sommer 2012 erstellt worden ist und folglich 2012 fällig geworden ist, womit die Vorinstanz den Antrag abweisen könnte mit der Begründung, die Rechnung sei von der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrags zuständigen Sozialhilfebehörde zu tragen (vgl. Auszug aus dem Protokoll der 54. Sitzung der SKOS-Kommission Rechtsfragen vom 24. April 2008). Die Vorinstanz hat den Antrag jedenfalls zu prüfen und darüber eine Verfügung zu erlassen.

7. Die Rekurrentin verlangt auch eine Übersicht über die von der Vorinstanz im gesamten Zeitraum der sozialhilferechtlichen Unterstützung entrichtete wirtschaftliche Sozialhilfe für sie selber und für ihre Kinder in der Pflegefamilie. Der Rekurrentin sind im vorliegenden Rekursverfahren alle Unterlagen in Kopie übermittelt worden. Es ist damit davon auszugehen, dass dieses Anliegen erledigt ist. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Rekurrentin Einsichtsrecht in ihr Sozialhilfedossier bei der Gemeinde *Ort* besitzt und dieses, gerade auch im Hinblick auf die Rückerstattungspflicht, über den Abschluss der Unterstützung in der Gemeinde hinausgeht. Es erstaunt, dass die Rekurrentin mit einer Vielzahl an Schreiben an die Vorinstanz bzw. die Finanzverwaltung der Gemeinde gelangen musste, um Akteneinsicht und Klientenkontoauszüge zu erhalten. Auch die Frage der Rekurrentin nach der in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Rückvergütung der Heimatgemeinde kann als erledigt betrachtet werden und muss formell vorliegend ebenso wenig behandelt werden.

8. a) Die Rekurrentin ficht weiter an, „diverse Zahlungen des Selbstbehaltes und Franchisen der medizinischen Grundversorgung“ seien nicht entrichtet worden und würden deshalb in der Schlussabrechnung fehlen. Die Rechnungen würden nachgereicht, weil diese erst „nach und nach“ eintreffen würden. Die Vorinstanz bringt vor, die Rekurrentin sei darüber informiert, dass Selbstbehalte und Franchisen zusätzlich zum Grundbedarf übernommen würden. Es sei aber die Pflicht der Rekurrentin gewesen, diese innert angemessener Frist bzw. nach Erhalt der Rechnungen zur Bezahlung weiterzuleiten. Die Rekurrentin habe lange nichts eingereicht. Dann habe sie Mahnungen und Belege eingereicht, bei denen die Zahlung an sie selbst erfolgen sollte. Sie habe auch Rechnungen ihres Sohnes A. _____ eingereicht, obwohl dieser nicht zur Unterstützungseinheit gehörte. Für die aktuellen Rechnungen sei *Ort* nun nicht mehr zuständig, entscheidend sei das Rechnungs- und nicht das Behandlungsdatum. Die Rekurrentin bestreitet die Darstellung der Vorinstanz. Die *Leitung* der *Stelle* habe die Rechnungen monatelang nicht angenommen, weil die Ansicht vertreten worden sei, *Ort* sei für die Zahlungen zuständig. Erst nachdem sich *Präsidium* der Vorinstanz im Sommer 2011 direkt bei der Krankenkasse nach dem Zahlungsweg erkundigt habe, habe man ihr geglaubt.

b) Aus den Akten ist evident, dass die Rekurrentin am 16. August 2011, 23. September 2011, 31. Januar 2012 und 14. Februar 2012 Schreiben an die Vorinstanz richtete und die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der medizinischen Grundversorgung nach dem Krankenversicherungsgesetz beantragte. Die Vorinstanz hat betreffend die Anträge keine Verfügung erlassen, zu der sie aber verpflichtet gewesen wäre, wenn sie die Übernahme wegen verspäteter Einreichung hätte verweigern wollen. Zumindest hätte sie dies der Rekurrentin aber schriftlich mitteilen müssen. Aus dem Umstand, dass zuweilen auch Rechnungen eines weiteren Kindes eingereicht wurden, kann ebenso wenig die gänzliche Verweigerung der Prüfung abgeleitet werden.

c) Da die Anträge von der Vorinstanz nicht behandelt worden sind, kann die Rekursinstanz nicht in der Sache entscheiden. Die Vorinstanz ist deshalb anzuweisen, von der Rekurrentin eine Aufstellung der von ihr geltend gemachten Kosten für Selbstbehalte und Franchisen einzuverlangen, diese zu prüfen und darüber eine Verfügung zu erlassen, insbesondere wenn sie die Kosten nicht oder nicht im beantragten Umfang übernimmt.



In zeitlicher Hinsicht ist für die Prüfung der Übernahme dieser Rechnungen festzuhalten, dass der Vorinstanz zuzustimmen ist, dass entscheidend die Fälligkeit der Forderung und nicht der Zeitpunkt der Behandlung ist (vgl. Auszug aus dem Protokoll der 54. Sitzung der SKOS-Kommission Rechtsfragen vom 24. April 2008). Wenn also eine Behandlung noch im Jahr 2011 stattgefunden hat, der Rechnungsbetrag aber im 2012 fällig geworden ist, so sind diese Kosten von der im Zeitpunkt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages neu zuständigen Sozialhilfebehörde zu tragen.

9. a) Die Rekurrentin beantragt weiter, verschiedene Rechnungen der Zahnarztpraxis G._____ seien durch die Vorinstanz zu übernehmen. Sie habe ein E-Mail von der *Leitung* der *Stelle* erhalten. Die schriftliche Verfügung der Behörde um ein Rechtsmittel zu erheben, habe sie aber nie erhalten. Ihre mündliche Stellungnahme sei von der *Leitung* der *Stelle* und *Präsidium* der Vorinstanz nicht ernst genommen worden. Die Vorinstanz führt dazu in ihrer Stellungnahme aus, die Rekurrentin sei mehrmals darauf hingewiesen und informiert worden, dass lediglich Notfallbehandlungen ohne vorherige Rücksprache mit der Behörde bzw. der *Stelle* übernommen würden. Die Rekurrentin habe gewusst, dass sie vorgängig einen Kostenvoranschlag einreichen und die Bewilligung der Behörde abwarten müsse, bevor die Behandlungen durchgeführt würden. Die Sozialhilfebehörde sei nicht verpflichtet, „im Nachhinein für eine an sich vertretbare Ausgabe aufzukommen“. Die Rekurrentin sei mit der Verfügung vom 28. September 2011 darüber informiert worden, welche Rechnungen übernommen würden, welche Schritte sie für die allfällige Übernahme weiterer Rechnungen unternehmen müsse und welche Rechnungen nicht übernommen werden könnten. Die *Leitung* der *Stelle* habe die Rekurrentin ausserdem mit E-Mail vom 4. November 2011 informiert. Die Rekurrentin habe die Verfügung vom 28. September 2011 nicht angefochten. Es stelle sich auch die Frage, woher sie das Geld gehabt habe, um gewisse Rechnungen dann doch zu bezahlen, und wieso sie die nun vorgebrachten Rechnungen nicht bezahlt habe. Die Rekurrentin stellt sich in der Replik auf den Standpunkt, das Schreiben vom 28. September 2011 sei keine Verfügung, sondern eine Prüfung der Rechnungen und Empfehlung durch die *Leitung* der *Stelle*. Eine Rechtsmittelbelehrung sei nicht enthalten. Die Offerten vom 29. Juni 2011 seien nie behandelt worden. Ihrem Schreiben vom 27. September 2011 sei zu entnehmen, dass sie sich immer wieder um Transparenz bemüht habe. Sie habe das Wort "Notfall" nie missbraucht. Ein Teil der Zahnarztrechnungen sei durch die Krankenkasse in *Ort* bezahlt worden. Inzwischen würden sich die Rechnungen auf Fr. 2'311.05 belaufen und sie beantrage die Begleichung in diesem Umfang. Es sei überdies nicht einsichtig, wieso ihr Sohn A._____ nicht zur Unterstützungseinheit gehöre.

b) Mit Schreiben vom 23. August 2011 hatte die Rekurrentin der Vorinstanz eine Aufstellung der Zahnbehandlungen 2010 / 2011 eingereicht. Darin beantragte sie einerseits die Nachzahlung und Übernahme von total Fr. 1'496.85 für zahnärztliche Notfallbehandlungen ihres Sohnes A._____ am 14. Juli 2010 und 16. Juli 2011, für zahnärztliche Behandlungen von ihr selber und ihrer Kinder B._____, C._____, D._____, E._____ am 23. Dezember 2010, 24. Dezember 2010 sowie 29. Juni 2011. Weiter reichte sie Offerten für weiterführende Behandlungen für sich und B._____, C._____, D._____, E._____ im Umfang von Fr. 3'804.80 ein. Am 27. September 2011 machte die Rekurrentin mit Schreiben an die Vorinstanz geltend, sie habe auf ihren ausführlichen Antrag vom 23. August 2011 keine Antwort bekommen. Es seien bei ihr und C._____ aufgrund von Schmerzen nun Notfallbehandlungen nötig. Sie bitte um zeitnahe Behandlung der Offerten. Am 28. September 2011 reichte die *Leitung* der *Stelle* der Vorinstanz eine Prüfung und Empfehlung der Zahnarztrechnungen und -offerten ein. Sie empfahl dabei, bestimmte Posten zu übernehmen, andere abzulehnen und bei weiteren eine Zweitmeinung oder Erläuterung einzuholen. Das Protokoll der Vorinstanz enthält eine Kopie dieses Schreibens. Weiter ist unter "Diskussion" erwähnt, dass die *Leitung* der *Stelle* die einzelnen Rechnungen geprüft und Kostenübernahme gemäss SKOS-Richtlinien empfehle. Unter "Beschluss" steht geschrieben: „Kommission stimmt vorstehender Aufstellung zu und bezahlt die offenen Rechnungen.“



Der Auszug ist nicht unterschrieben, enthält keine weiteren Erwägungen und keine Rechtsmittelbelehrung. Mit E-Mail vom 4. November 2011 informierte die *Leitung* der *Stelle* die Rekurrentin, dass der „Beteiligung an die Zahnarztkosten sowie die Erteilung von KoGUS meiner Empfehlung“ von der Behörde zugestimmt worden sei. Sie schicke dazu im Anhang nochmals die Zusammenfassung. Die Kosten für A._____ könnten nicht übernommen werden. Die ihr zugesprochenen Fr. 104.40 würden überwiesen. Sodann wurde ausgeführt: „Für die weiteren Schritte, die von Ihnen benötigt werden, finden Sie die Anleitung auf dem Papier.“.

c) Der Protokollauszug vom 5. Oktober 2011 kann nicht als gültige Verfügung betrachtet werden. Der Beschluss ist völlig unklar formuliert und es geht daraus nicht hervor, was die Vorinstanz mit Zustimmung zur Aufstellung der *Leitung* der *Stelle* und Bezahlung der offenen Rechnungen verfügte. Die Sache muss deshalb zuerst von der Vorinstanz geprüft werden. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Anträge über die zahnärztlichen Behandlungen zu prüfen und darüber eine Verfügung zu erlassen. Sie hat dabei auseinander zu halten, welche Behandlungskosten nicht für Notfallbehandlungen im Sinne der SKOS-Richtlinien anfielen und aufgrund nachträglicher, mehrmonatiger Verspätung abgewiesen werden können und welche vor Durchführung angezeigten Behandlungen aufgrund des Versäumnisses der Vorinstanz, unter Fristansetzung SKOS-Richtlinien konforme Kostenvoranschläge einzufordern, zu übernehmen sind.

10. a) Die Rekurrentin verlangt weiter die Übernahme der Reinigungskosten für das von ihr damals bewohnte Mietobjekt, *Adresse* in *Ort*, und verweist diesbezüglich auf ein ärztliches Zeugnis. Sie beantragt ausserdem eine Beteiligung an den weiteren Kosten für den Umzug, namentlich der Miete eines Privatfahrzeuges. Es sei zeitlich und von den Kapazitäten her nicht möglich gewesen, am 15. Dezember 2011 den ganzen Umzug zu erledigen. Die Vorinstanz hält fest, dass sie am 16. Dezember 2011 die beantragten Umzugskosten für die Miete eines Kleintransporters gutgeheissen habe. Die Übernahme der Reinigungskosten sei mit einer klaren Begründung abgelehnt worden. Das eingereichte Arztzeugnis sei nicht rechtsgenügend. Es bescheinige nicht, dass die Rekurrentin das Mietobjekt nicht selbst und mit Hilfe von Bekannten habe reinigen können. Es sei erst nachträglich ein ärztliches Zeugnis eingereicht worden. Ausserdem habe die Rekurrentin die finanziellen Mittel für die Reinigung einmal mehr anderweitig beschaffen können, womit die Finanzierung durch die Sozialhilfe im Sinne der Subsidiarität nicht nötig und nicht möglich sei. In der Replik wiederholt die Rekurrentin, dass das ärztliche Zeugnis bescheinige, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, die Endreinigung des Hauses vollständig zu übernehmen. Sie habe zinslose Darlehen erhalten, worüber die Vorinstanz informiert gewesen sei. Sie beantrage die Übernahme der entsprechenden Rechnungen. Ausserdem sei noch eine Rechnung für die Malerarbeiten im Mietobjekt offen.

b) Die Rekurrentin hat am 16. Dezember 2011 schriftlich den Antrag an die Vorinstanz gestellt, es seien für den Umzug die Kosten für die Miete eines Kleintransporters gemäss Offerte zu übernehmen. Auf dem Antrag ist schriftlich visiert, dass dem Antrag am 16. Dezember 2011 telefonisch zugestimmt wurde. Am 30. Dezember 2011 stellte die Rekurrentin einen weiteren Antrag im Zusammenhang mit dem Umzug. Sie beantragte unter Beilage von Offerten die Reinigung des Mietobjekts für Fr. 1'475.30, die Reinigung des Teppichs für Fr. 257.05 und die Behandlung des Holzparketts für Fr. 291.50. Auf den Offerten ist als Durchführungsdatum Januar 2012 angegeben. Die Rekurrentin erwähnte im Antrag, sie werde die Küche selber reinigen, da diese sehr zeitaufwendig sei. Sie werde „kleine Sachen [...] nach und nach in die neue Wohnung“ bringen und fragte, ob sich die Vorinstanz vorstellen könne, sich an diesen Kosten ebenfalls zu beteiligen. Die Tagesmiete eines solchen Autos koste etwa Fr. 260.00. *Präsidium* der Vorinstanz antwortete ihr mit Schreiben vom 9. Januar 2012. *Präsidium* bemerkte, die Rekurrentin habe vor Weihnachten ein Arztzeugnis eingereicht, welches bescheinige, dass sie zu 100 % arbeitsunfähig sei. Es werde aber nicht genau erklärt, was die Ursache sei. Da nicht bekannt sei, dass sie an körperlichen Gebrechen leide, könne sie die Reinigung selber übernehmen. Sie würde in ihrem Bekannten- und Freundeskreis sicher Leute finden, die sie unterstützen würden. Die Kostenbe-



teiligung am Auto werde abgelehnt, da bereits die Kosten für den Kleintransporter übernommen worden seien. Es sei nicht ersichtlich, wieso sie nicht alles damit transportieren könne.

c) Am 23. Dezember 2011 hatte Dr. med. Q._____, *Ort*, bescheinigt, dass die Rekurrentin vom 23. Dezember 2011 bis 28. Februar 2012 zu 100 % arbeitsunfähig sei. Dieses ärztliche Zeugnis wurde der Vorinstanz am 23. Dezember 2011 eingereicht. Am 10. Januar 2012 spezifizierte derselbe Arzt, dass die Rekurrentin aus gesundheitlichen Gründen bis auf Weiteres nicht in der Lage sei, die Endreinigung des Einfamilienhauses zu machen. Es kann vorliegend offen bleiben, wie das Schreiben der Rekurrentin vom 30. Dezember 2011 und wie die Antwort *Präsidium* der Vorinstanz vom 9. Januar 2012 formell zu werten sind. Klar ist, dass die Übernahme von Kosten durch die Sozialhilfebehörde für die Reinigung des Mietobjekts und für die Miete eines weiteren Kleinfahrzeugs strittig ist, die im Zusammenhang mit dem Umzug der Rekurrentin von *Ort* nach *Ort* steht. Diese Kosten sind als hängige Anträge im Rahmen der Schlussabrechnung der sozialhilfrechtlichen Unterstützung in *Ort* zu behandeln. Da der Sachverhalt in diesem Punkt nicht weiter abgeklärt werden muss, kann die Rekursinstanz gestützt auf ihre Überprüfungsbefugnis über diesen Antrag verfügen.

d) Für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV, bGS 851.11) die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) verbindlich. Die geltend gemachten Umzugskosten sind in der Systematik der SKOS-Richtlinien allgemein als situationsbedingte Leistungen einzustufen. Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person (Kap. C.I der SKOS-Richtlinien). Der Sozialhilfebehörde kommt bei der Gewährung solcher Leistungen naturgemäss ein weiter Ermessensspielraum zu.

Vorliegend ist aber für die Beurteilung weder die pflichtgemässe Ausübung des Ermessensspielraumes ausschlaggebend noch die beigebrachten Arztzeugnisse. Entscheidend ist, dass die Rekurrentin einen Auftrag erteilt hat und im Nachhinein von der Sozialhilfebehörde die Kostenübernahme für diesen Auftrag verlangt. In dieser Vorgehensweise ist die Rekurrentin nicht zu schützen, da situationsbedingte Leistungen grundsätzlich dann erbracht und die Kosten übernommen werden können, wenn sie vorgängig beurteilt und gutgeheissen wurden. Eine nachträgliche Zusprechung wäre im vorliegenden Fall nur dann vertretbar, wenn die Vorinstanz in der Behandlung des Antrags etwas vorzuwerfen wäre. Dies ist in diesem Punkt nicht der Fall. *Präsidium* der Vorinstanz hat die Übernahme der Reinigungskosten zehn Tage nach Einreichung des Antrages klar abschlägig beantwortet. Selbst wenn nicht Feiertage in diesen Zeitraum gefallen wären, könnte *Präsidium* keine Verzögerung vorgeworfen werden. Die Rekurrentin hätte darauf antworten müssen oder einen Antrag auf eine anfechtbare Verfügung stellen können - wie sie es einige Monate zuvor etwa in Bezug auf die Mietkosten mit Schreiben vom 31. August 2011 verlangte -, wäre sie damit nicht einverstanden gewesen. Sie hat aber lediglich ein weiteres Arztzeugnis eingereicht und dann den Auftrag ohne weitere Rücksprache erteilt. Sie kann in diesem Fall nicht im Nachhinein die Übernahme der Kosten verlangen. Ausserdem ist es als nicht konsistent zu beurteilen, wenn die Rekurrentin am 30. Dezember 2011, also eine Woche nach Bescheinigung der 100 % Arbeitsunfähigkeit bis 28. Februar 2012, an die Vorinstanz schreibt, sie werde die Küche selber reinigen, da diese Reinigung sehr zeitaufwendig sei. Der Antrag auf Übernahme der Reinigungskosten von *Firma*, *Ort*, über Fr. 966.00 und 124.80 ist daher abzuweisen.

e) Die Vorinstanz hatte die Kostenbeteiligung an der Miete eines Kleinfahrzeugs zu Recht mit dem Argument abgewiesen, es sei bereits die Miete eines Kleintransportes übernommen worden und nicht verständlich, wieso der Umzug nicht gesamthaft mit diesem Fahrzeug habe erledigt werden können. Die diesbezüglichen Vorbringen der Rekurrentin, es hätte zeitlich und aus Kapazitätsgründen nicht alles am selben Tag erledigt werden können und sie habe kleinere Gegenstände „nach und nach“ gezügelt, sind nicht geeignet, etwas zu ihren Gunsten abzuleiten. Abgesehen davon, dass die Vorinstanz mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 eine



Grundausrüstung für die Familie ausrichtete, da diese „praktisch über keinen Hausrat“ verfügte, und deshalb der Umzug ein Jahr später nicht ein kapazitätsstreuendes Unterfangen gewesen sein kann, ist auch hier zu bemerken, dass die Rekurrentin für diesen Teil nicht nachträglich eine situationsbedingte Leistung einfordern kann, für die sie innert nützlicher Frist eine abschlägige Antwort erhalten hatte.

f) In der Replik brachte die Rekurrentin den Antrag auf Übernahme der Kosten für Malerarbeiten im Mietobjekt *Adresse*, *Ort*, ein. Dieser ist vorerst durch die Vorinstanz zu behandeln. Die Rekurrentin hat eine Offerte vom 16. Januar 2012 und Rechnung vom 12. März 2012 vorgelegt. Es ist anzumerken, dass auf der eingereichten Offerte von Schäden die Rede ist, die „durch normalen Wohngebrauch“ entstanden sind. Mietrechtlich sind Schäden aufgrund nicht übermässiger Abnutzung durch den Vermieter und nicht den Mieter zu bezahlen. Bei übermässiger Abnutzung hat der Mieter nur den Zeitwert zu entrichten. Da die Vorinstanz den Antrag noch nicht behandelt hat, ist sie anzuweisen, im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens zu prüfen, ob diese Kosten als situationsbedingte Leistungen übernommen werden sollen und darüber eine Verfügung zu erlassen.

11. a) Die Rekurrentin beantragt die Kostenübernahme für die Rückführung ihrer Kinder aus *Ort* nach erfolgter Kindesentziehung. Die Vorinstanz bringt vor, die Spesen seien nicht genau deklariert worden und die Übernahme deshalb mit Verfügung vom 25. Oktober 2011 abgelehnt worden.

b) In der genannten Verfügung beschliesst die Vorinstanz, auf den Antrag der Rekurrentin nicht einzugehen, da dieser unvollständig sei. Aus den Akten zeigt sich zwar, dass die Vorinstanz die Rekurrentin nicht vor Erlass der Verfügung darauf aufmerksam gemacht hat, dass der Antrag unvollständig sei und ihr eine Frist gesetzt hätte, innert der sie eine detaillierte Kostenaufstellung einzureichen habe. Auch fehlen die Unterschriften und die Rechtsmittelehrung, was einen Mangel der Verfügung darstellt. Diese Mängel sind aber nicht als dermassen gravierend zu bezeichnen, dass sie die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge haben könnten. Diese Verfügung vom 25. Oktober 2011 betreffend Kostenübernahme ist deshalb trotz den ihr anhaftenden Mängeln als gültig zu betrachten. Damit ist über die Sache rechtskräftig entschieden worden und auf den Antrag ist vorliegend nicht einzutreten.

12. Da im Bereich der Sozialhilfe auf die Erhebung von Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel verzichtet wird, ist nicht zu beurteilen, welche Partei im vorliegenden Rekursverfahren unterlegen ist. Es sind entsprechend keine Gebühren und Kosten zu erheben.

C. Beschluss

1. Der Rekurs von Y._____, *Ort*, vormals *Ort*, vom 6. Februar 2012 gegen den Beschluss der *Behörde* vom 16. Januar 2012 wird wie folgt teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird:
 - a. Die Vorinstanz wird angewiesen zu prüfen, ob die Rekurrentin im Zeitraum 9. September 2011 bis 14. November 2011 Anspruch auf einen höheren Grundbedarf gehabt hätte, und darüber eine Verfügung zu erlassen.
 - b. Die Vorinstanz wird angewiesen zu prüfen, ob sich die Rekurrentin im Dezember 2011 in einer betreuten Umgebung aufgehalten hat, und darüber eine Verfügung zu erlassen.
 - c. Auf den Antrag der Rekurrentin um Nachzahlung von Mietzinskosten wird nicht eingetreten.



- d. Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Rekurrentin Fr. 439.05 für Wohnnebenkosten im Jahr 2010 zu bezahlen.
- e. Die Vorinstanz wird angewiesen, den Antrag der Rekurrentin auf Übernahme der Nachzahlung der Wohnnebenkosten für das Jahr 2011 zu prüfen und darüber eine Verfügung zu erlassen.
- f. Die Vorinstanz wird angewiesen, die Anträge der Rekurrentin auf Übernahme der Selbstbehalte und Franchisen der medizinischen Grundversorgung zu prüfen und darüber eine Verfügung zu erlassen.
- g. Die Vorinstanz wird angewiesen, die Anträge der Rekurrentin auf Übernahme der Zahnarztkosten für sie und ihre Kinder zu prüfen und darüber eine Verfügung zu erlassen.
- h. Der Antrag der Rekurrentin um Übernahme der Umzugskosten Reinigung des Mietobjekts, *Adresse* in *Ort*, und Miete eines Kleinfahrzeugs wird abgewiesen.
- i. Die Vorinstanz wird angewiesen, den Antrag der Rekurrentin auf Übernahme der Kosten für Malerarbeiten im Mietobjekt *Adresse* in *Ort* zu prüfen und darüber eine Verfügung zu erlassen.
- j. Auf den Antrag der Rekurrentin zur Übernahme der Rückführungskosten der Kinder aus *Ort* wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Jürg Wernli, Direktor

Auszug an Frau Y. _____, *Adresse*, *Ort* (eingeschrieben)
Behörde (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur



Appenzell Ausserrhoden

Versandt am 20.02.2013